

**Tarifvertrag über
Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich)
vom 20. März 2024**

zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch den Präsidenten,
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen, Frankfurt am Main

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen

- a) Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main. Davon ausgenommen sind die Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 1 Absatz 5 TV-G-U), für die ausschließlich die Sonderregelungen des § 41 TV-G-U gelten.
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG),
- c) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/ Personenkraftwagenfahrer der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (PKW-Fahrer-TV-G-U).

§ 2

Inflationsausgleichszahlungen

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Inflationsausgleichszahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Mai 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis am 20. März 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Juli 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis am 1. Juli 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats November 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis am 1. November 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (4) Die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 betragen für die unter § 1 Buchstabe a und Buchstabe c fallenden Personen jeweils 1.000 Euro und für die unter § 1 Buchstabe b fallenden Personen jeweils 500 Euro.
- (5) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 20. März 2024 vereinbar-

ten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²Sofern am 20. März 2024 das Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Juli 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ⁴Sofern am 1. Juli 2024 das Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ⁵Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 3, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. November 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ⁶Sofern am 1. November 2024 das Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Bestimmungen für die Inflationsausgleichszahlungen nach § 2

- (1) ¹Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-G-U und § 29 TV-G-U genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-G-U), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-G-U BBlG. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 44b SGB V sowie nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach § 2 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach § 2 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Inkrafttreten

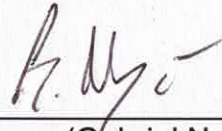
Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 20. März 2024 bis zum Ablauf des 14. Mai 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt dieser Tarifvertrag am 20. März 2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 20. März 2024



(Dr. Ulrich Breuer)

Kanzler der Johann-Wolfgang-
Goethe-Universität Frankfurt am Main



(Gabriel Nyc)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



(Jürgen Bothner)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



(Dr. Simone Claar)

..GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissen-
schaft